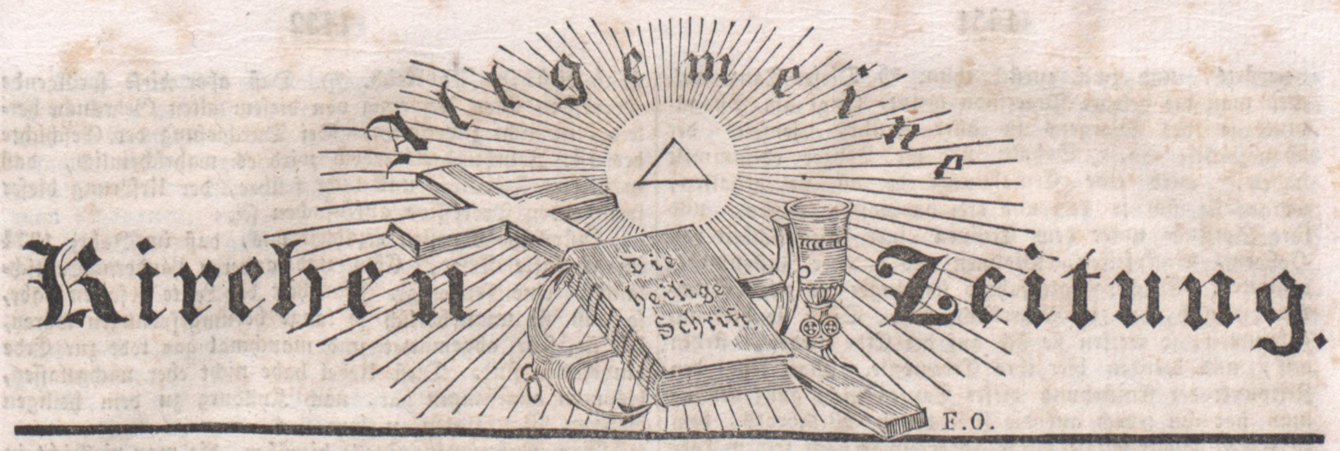


Allgemeine Kirchen-Zeitung

Sonntag 25. December 1825. Nr. 178.

> Ἐν τοῖς τῶν Ἑλλήνων μυστηρίοις αἱ ὀρχήσεις, ἐν δὲ τοῖς ἡμετέροις σιγὴ καὶ εὐκοσμία, αἰδὼς καὶ καταστολή.
>
> *Chrysostomus.*

Kurze Beschreibung der weltberühmten Procession zu Echternach.

Echternach (Epternacum), ein Städtchen an dem rechten Ufer der Sauer, im Großherzogthume Luxemburg, 4 Stunden westlich von Trier, und 7 Stunden nord-westlich von Luxemburg, in einer äußerst romantischen Lage, hat 500 Häuser, 3,206 Einwohner, gute Ringmauern mit Stadtthoren; eine vormalige berühmte und ansehnliche, 701 gestiftete Benedictinerabtei St. Clemens Willibrod, ein von Joseph II. secularisirtes adliges Frauenkloster, eine alte Pfarrkirche und ein für Arme wohl fundirtes Hospital St. Georg. *)

Hierher begeben sich seit Jahrhunderten am jedesmaligen Pfingstdinstage viele tausend Menschen von nah und fern in Procession; und es ist historisch bewiesen, daß schon im Anfange des zwölften Jahrhunderts zu dem Grabe des heil. Willibrods, gewesenen Missionnärs in Friesland und Stifters jener Abtei, welcher 739 starb, in die abteiliche Kirche zu Echternach gewallfahrtet worden, und daß man die Fürbitte desselben an diesem Orte in verschiedenen Angelegenheiten angefleht habe. Wir lesen in der Geschichte, daß selbst Kaiser und Fürsten diesem Heiligen manchmal einen Besuch abgestattet haben, **) wobei die dortige Abtei immer begünstigt worden ist. Die Andacht zu dem Grabe des H. Willibrods wurde dadurch merklich vermehrt, als der Papst Innocenz, auf Begehren der dortigen Benedictiner, im Jahre 1247 durch ein päpstliches Breve diejenigen mit einem 40tägigen Ablaß beschenkte, welche in den Pfingstferien an diesem Orte ihre Andacht verrichten würden. In dieser Urkunde lesen wir ausdrücklich: daß es schon damals, vorzüglich in den Pfingstfeiertagen Mode gewesen ist, dorthin eine Wallfahrt zu thun; aber von einer springenden Procession findet man in diesem Zeitalter noch gar nichts. Zur Vermehrung dieser Wallfahrt trug ferner die im Jahre 1409 vorgenommene Eröffnung des Grabes des h. Willibrods in der dortigen Abteikirche Vieles bei; denn da schon seit einiger Zeit hin und wieder Zweifel entstanden waren, ob die Leiche dieses Heiligen zu Echternach oder zu Utrecht, wie Andere behaupteten, begraben liege, so hatte die Abtei Echternach es rathsam gefunden, diesen Zweifel auf eine solche Art zu heben.

Ob nun aber schon in diesem Zeitalter der Ursprung dieser springenden Wallfahrt aufzusuchen sei, davon schweigen alle historische Denkmäler, und wir sind daher gezwungen, uns nur mit Muthmaßungen abzugeben. Was Bertholet in seiner Historie du Duché de Luxembourg, Tom. II. p. 177, hierüber sagt, ist Folgendes: *)

„Diese Andachtsübung scheint eben so außergewöhnlich, als sie an und für sich selbst heilig und alt ist. Sie besteht in einer Wallfahrt mehrerer Kirchspiele, sowohl aus der Eiffel, als den benachbarten Gegenden, welche, jedes unter ihrem Schutzpanier, in Procession nach Echternach ziehen. Sobald sie dort angekommen sind, beginnen die Pilger eine Art Tanz oder Sprünge, indem sie drei Schritte

---

*) Siehe Müllers Statistik des Cantons Echternach; Trier 1802, S. 19 u. f.

**) Kaiser Lothar besuchte diesen Ort im Jahre 1131. Im Jahr 1512 beehrte ihn Kaiser Maximilian I nebst vielen deutschen Reichsfürsten, die sich damals auf dem Reichstage zu Trier befanden, mit ihrer Gegenwart, und wohnten daselbst einer öffentlichen Procession bei. Dem h. Sebastian zu Ehren wurde eine Kerze von 345 Pfund zum Opfer gebracht, welche bis zur Ankunft der Franzosen im Jahre 1794 aufbewahrt wurde. Max. bestätigte bei dieser Gelegenheit die abteilichen Privilegien und ertheilte der Bürgerschaft mehrere Beweise seiner Güte. Im Jahre 1722 hat Erzbischof Franz Ludwig eine Reise nach Echternach gemacht u. a. m.

*) Einen Auszug davon findet man auch bei Hontheim, Histor. Trevirens. Diplomat. Tom. I, p. 732 Not. a. Man setze noch hinzu: Calmet, Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine, in der Ausgabe von Nancy, tome II. pag. 366, No. 88, und dessen Notice de la Lorraine, tome II, pag. 404, und Supplément, p. 136.

vorwärts, und zwei zurück thun. *) Dieser Tanz, welchen man die gelobte Procession nennt, fängt am Pfingstdinstage des Morgens in aller Frühe, jenseits der Sauerbrücke an. Sobald sich die Tänzer versammelt haben, wird eine Ermahnungsrede an sie gehalten, worauf sie sich je drei und drei aneinander reihen, und ihre Sprünge unter dem Ertönen einer Unendlichkeit von Hoboen, Sackpfeifen, Violinen und anderer Instrumente beginnen. Solchergestalt fahren sie länger als zwei Stunden hindurch, bis zur Pfarrkirche fort. Sind sie hier angekommen, so werfen sie sich auf die Erde nieder, stehen auf, und beenden hier ihre Ceremonie. Man kennt den Zeitpunkt der Entstehung dieses Tanzes nicht ganz genau; man hat ihn jedoch auf die Zeit des h. Willibrods, dem zu Ehren solcher Statt findet, oder etwas nach seinem Tode angenommen, und Folgendes ist dessen Veranlassung. Das ganze Vieh dieser Gegenden wurde von einer Krankheit, oder vielmehr von einer Art Wuth befallen, welche dieses zu einem solchen fortwährenden Springen brachte, bis es todt niederstürzte. Gegen dieses Uebel fand man kein anderes Mittel, als die oben beschriebene Wallfahrt zu geloben, und die Sterblichkeit hörte auf. Einige Zeit hindurch unterblieb dieser Tanz; aber die sogleich wieder eintretende Krankheit machte dessen Fortsetzung, wie sie noch alljährlich Statt findet, erforderlich. Uebrigens muß man diese Andachtsübung nicht von der lächerlichen Seite, oder als abergläubisch betrachten. Die Gottheit will auf verschiedene Weise in ihren Heiligen verherrlicht werden; und weil sie Michol, die sich über David, wegen seines Tanzes vor der Bundeslade des Herrn lustig machte, durch Kinderlosigkeit bestrafte, so dürfte man leicht eine Züchtigung erwarten, wenn man verwegen genug wäre, hieraus einen Gegenstand seines Gespöttes zu machen." So weit Herr Bertholet.

Den Beschluß der Procession machten die Tänzer ehedem in dem abteilichen Hofe, mit einer dreimaligen Ronde, und von hier ging der Zug in die Abteikirche um den Hochaltar. Unter einer in der Mitte der Kirche an einer eisernen Kette hangenden, uralten messingenen und reich vergoldeten Krone, auf welcher 72 Lichter aufgesteckt waren, haben sich gewöhnlich die Fahnenträger versammelt; dann fing das musikalische Amt an und machte den Beschluß. Die Pfarrei Waxweiler aus der Eyffel behauptete bei dieser Procession den Vorzug, aus welchem Grunde, ist unbekannt; auch wurde derselben, wie noch einigen anderen, von der Abtei unentgeltlich, doch nicht mehr nach dem Jahre 1777, Brod und Wein gereicht.

Am darauf folgenden Feiertage versammelten sich wieder mehrere Processionen zu Echternach, jedoch ohne Tanz. Die Geschichte erzählt uns, daß in ältern Zeiten, in welchen man so Vieles auf theatralische Kirchenceremonieen hielt, die Abhaltung sogenannter heiliger Tänze in vielen Particularkirchen, sowohl in, als außer denselben, vor und während des Gottesdienstes Brauch gewesen sei; besonders geschah dieß in Frankreich. *) Daß aber diese springende Procession ihren Ursprung von diesem alten Gebrauche herleite, ist nicht zuverlässig. Bei Durchlesung der Geschichte des 14. Jahrhunderts jedoch wird es wahrscheinlich, daß in diesem Zeitalter, und nicht früher, der Ursprung dieser springenden Procession aufzusuchen sei.

Historische Quellen erzählen uns, daß im Jahre 1374 im Erzstifte Trier, Cöln und anderen Ländern Deutschlands, eine sonderbare Krankheit die Leute befallen habe, so daß sie unaufhörlich so lange herumgesprungen wären, bis sie sehr abgemattet und manchmal gar todt zur Erde hingefallen sind. Dieß Uebel habe nicht eher nachgelassen, bis man angefangen hat, nach Kyllburg zu dem heiligen Johann Wallfahrten zu thun.

Eine merkwürdige Stelle hierüber, die man vielleicht in jenem Zeitalter bei einem Geschichtschreiber in diesem Tone nicht so leicht erwartet hätte, wird uns hierüber einen näheren Aufschluß geben; er ist der Verfasser der bekannten Limburger Chronik. Da lesen wir Folgendes: St. Veits Dântzer erhuben sich umb den Sommer des Jars 1374, ein wonderlich Ding in Teutschen Landen, ahn dem Rhein, Moselstrom, und in der gegendt, also dass die Leuth anhuben zu dantzen, als wan sey rasent weren, und stunden ehe zwey gegen einander, und danzteten uff einer Wallstedt woll einen halben Tag langk. Im Dantzen fielen sey auch woll nieder uff die Erde, liessen sich midt fussen uff ire Leiber tretten, davon namen sey sich ahn, dass sey genesen wâren, sey lieffen von einer Stadt zur andern, sassen vor die Kirchen, und huben Geldt uff; es wardt des Tings so vill, dass zu Côlln mehr dann 500 Teutsche waren die dantzeten, und es war deusterey oder ketzerey, und es geschah umb des Geldes willen: man fandt mehr dan hundert Frauwen und Dienstmâgte die nit ehelige Mânner hetten, und wurden in der Deusterey schwanger. — Wan sey wolten dantzen, so knebelten sey sich hart umb den Leib, dass sey desto gringer wahren; heruf sprachen etzliche Meister der gelehrten Artz, dass sey wurden dantzend, die heisser naturen wehren, und von anderen natûrlichen gebrechlichen sachen. Die Meister aber der heiligen Schrift beschworen der Dântzer ein Theill, vermeinende, sey wern vom Teuffel besessen. Es name aber ein betrogen Endt. Es wehrete dieser Uflauff in diesen Landen woll 16 Wochen. Es nahmen auch die vorgedachten Dântzer, so Man, so Frauwen, dass sey kein roht gewandt kunten sehen noch gedulten, es ware aber alles Deusterey. Warum man aber damals diese ehrlichen Leute St. Veits Tänzer, genannt habe, darüber gibt uns das in der Note angeführte Werk folgenden Aufschluß.

*) Bertholet scheint hierin zu irren, indem man immer 4 Schritte (pas) zur Rechten und 4 zur Linken macht, und man doch immer vorwärts rückt. Daß übrigens dieser pas und körperliche Wendungen von jeher im Brauche gewesen, beweist außer Mehrerem auch eine alte Mahlerei und Schilderung dieser Procession vom Jahre 1553.

*) Siehe Encyclopédie ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts et métiers, par une société de gens de lettres, a Paris, 1754, tome IV, p. 624.

Siehe auch Menetrier, Traité de ballets, 1682. Ferner Freher, Scriptorum Germanic. Tom. I, pag. m. 519, vom Jahre 1223.

Diese Krankheit ist wahrscheinlich um dessen willen St. Veits Tanz genannt worden, weil sich in der Nähe von Ulm in Deutschland eine diesem Heiligen geweihte Capelle befand, welche man mit großer Andacht unter Anrufung desselben für die Abwendung dieses Uebels besuchte, und man behauptete, daß jener selbst von diesem befallen worden sei. Da nun größtentheils junge Leute mehr als Andere von diesem Uebel heimgesucht worden, so begab sich jedesmal im Frühlinge, einer Jahreszeit, welche zur Freude stimmt, eine große Anzahl derselben nach dieser Capelle, welche das Vergnügen des Tanzes mit den Andachtsübungen verband.

Sei es mit dieser Geschichte beschaffen wie es immer wolle, seien damals die Menschen wirklich mit einer solchen Krankheit befallen gewesen, daß sie aus Tollheit herumgesprungen sind, oder mögen es nur Ränke gewinnsüchtiger Betrüger gewesen sein, um leichtgläubige Menschen durch ihre Kunstgriffe zu täuschen und zu Schenkungen zu bewegen, so ist es sehr wahrscheinlich, daß diese Begebenheit Anlaß gegeben hat, den h. **Vitus** bei Ulm, den h. **Johann** bei Kyllburg, den h. **Wilibrod** zu Echternach, und andere an andern Orten auf eine solche Art anzuflehen, um durch freiwilliges und frommes Tanzen, diesem Zwangtanze zuvor zu kommen. Wir lesen wenigstens vor dieser Zeit (1374) gar nichts von einer springenden Wallfahrt. Daß dieselbe aber schon seit mehreren Jahrhunderten im Brauche sei, dieß beweiset die alte Mahlerei vom Jahre 1553; nebst dem sagt uns Brower, daß schon zu seiner Zeit die Kinder von ihren Voreltern von dieser Procession sprechen gehört. Da Brower im Jahre 1559 geboren war, und 1617 gestorben ist, so folgt aus alledem immer so viel, daß wir mit dem Ursprunge dieser springenden Wallfahrt, dem Jahre 1374 nahe kommen.

Diese Procession wurde unter Maria Theresiens Regierung, und auf Ansuchen des Erzbischofs Clemens Wenzeslaus von Trier, im Jahre 1777 verboten. *) Am Pfingstdinstage des Jahrs 1778 ist dieselbe also schon in so weit unterblieben, als dabei nicht mehr getanzt worden. Joseph II. hatte durch eine Verordnung vom 10. Mai 1786, in seinen niederländischen Provinzen alle Processionen, bis auf wenige bestimmte, verboten; da er aber diese so wie mehrere andere Verordnungen, durch ein Edict vom 20. Februar 1790 zurückgenommen hat, so erlaubte man sich zu Echternach, im nämlichen Jahre, am Pfingstdinstage, wie vorhin zu springen. Dieß geschah jährlich bis zur Ankunft der Franzosen. Die Volksrepräsentanten bei der Sambre- und Maasarmee hatten durch einen Beschluß vom 4 Thermidor, Jahr 3, und hernach durch das Gesetz vom 7. Vendemiaire, Jahr 4, allen äußerlichen Gottesdienst verboten; so unterblieb nun auch wieder diese Procession, bis am Pfingstdinstage 1802, wo man von Neuem zu springen anfing, und damit alljährlich bis auf dieses gegenwärtige Jahr fortgefahren hat.

*) Das hierauf erfolgte gewöhnliche Placitum, ist folgenden Inhalts: Les président et gens du conseil provincial de Sa Majesté l'Impératrice etc. Vu les depêches de Sa Majesté de sixième décembre mil sept cent soixante et dix-sept, contenant que le Prince Archevêque et Electeur de Trèves, ayant resolu de l'aveu et avec le consentement de sa dite Majesté, de reformer ce qu'il y a d'indécent et de superstitieux dans la procession, qu'on est dans l'usage de faire tous les ans à Echternach, la troisième fête de Pentecôte, il lui aurait présenté pour à cet effet le projet de Mandement, dont elle nous remettait la copie, qui restera attachée à la minutte de cette, elle l'aurait approuvé et voulait que nous y donnions et faissons donner l'exécution, suivant les formes usitées dans cette province, vu aussi le Mandement que son Altesse royale l'Archevêque Electeur a fait passer au Président de ce conseil par l'Evêque de Myriophit, son suffragant, et la lettre que celui-ci lui a écrit à ce sujet le dix-huitième du dit mois de décembre, et tout considéré: La cour permet et consent, que le dit Mandement soit exécuté selon sa forme et teneur, et que l'Evêque suffragant le fasse publier au prône, tant dans les Decanats de Mersch et de Bittbourg que spécialement dans l'église paroissiale de Waxweiler, ordonnant au surplus que lettres soient écrites tant à l'Abbaye d'Echternach qu'au Magistrat du dit lieu, selon la minute. Fait à Luxembourg, le onzième avril mil sept cent soixante dix-huit. En absence, signé C. Boferding.

Die Franzosen, die provisorische, so wie die jetzige Regierung, haben dem Volke diesen frommen Sprung ohne Widerspruch zugelassen, und die Zeugnisse aller öffentlichen Beamten stimmen dahin überein, daß bei Gelegenheit dieser Procession nie die mindeste Klage wegen gesetzlicher Vergehungen erhoben, und immer die beßte Ordnung gehalten worden ist.

Der Eindruck, welchen der Anblick dieser tanzenden Procession auf das Gemüth der Fremden macht, ist verschieden; einigen dient er zur Ergötzung und Belustigung, andere dagegen stimmt er zur Betrübniß. Wenn daher auch Viele nicht eigentlich wissen mögen, ob sie lachen oder weinen sollen, so ist doch soviel gewiß, daß die meisten von einer wehmüthigen Rührung ergriffen werden, wenn sie die ältesten Greise wie die rüstigsten Knaben, zitternde Mütterchen wie die jüngsten Mädchen im heiligen Eifer inbrunsterfüllt, dem Grabe ihres Schutzpatrons zuspringen sehen.

Zu rathen ist es übrigens Niemanden, diese Ceremonie zur Zielscheibe seines Witzes zu machen, indem die Annalen der Abtei von Echternach mehrere Fälle erwähnen, wo Personen, die diese Unklugheit begingen, eines plötzlichen Todes verblichen sind. Wer ferner wegen Alterschwäche oder sonstiger Ursachen dieser Procession persönlich beizuwohnen abgehalten wird, kann für sich einen Anderen, ja selbst auch einen gemietheten Stellvertreter springen lassen.

Ein genaues Verzeichniß der Anzahl von Tänzern und Tänzerinnen dieser Procession beweist, daß im Jahre 1814, wo allein an Tänzerinnen 3224 und an Tänzern 7261 ihrem von 142 Musikanten angeführtem Zuge folgten, dem h. Willibrod die größte Ehre widerfuhr.

Proceß gegen den Constitutionnel in Paris.

(Beschluß.)

† Herr **Dupin** (fortfahrend): So glücklich sind die Wirkungen einer weisen Freiheit. Was wollen denn nun diese angeblichen Freunde der Religion, wenn sie, statt den Himmel um die Fortdauer dieses glücklichen Zustandes der Dinge anzuflehen, ihn mit frecher Stirne **revolutionär** nennen, veraltete Ansprüche, längst verrufene und geächtete Lehren wieder aufwecken, und uns dadurch der Gefahr aussetzen, die alten Streitigkeiten, und vielleicht die alten Unruhen wieder aufleben zu sehen?

Meine Herren! diese Sache ist wesentlich gallikanisch, aber sie erregt eine europäische Aufmerksamkeit. Was sage ich? Dieser Ausdruck, der ehemals alle civilisirte Völker umfaßte, gibt heutzutage nur noch die Hälfte dieses Begriffs. Eine ganze Welt, eine neue Welt heftet ihre Blicke auf uns, sie ist gespannt zu erfahren, ob hier die Toleranz ihr Reich bevestigen, oder die Verfolgung das ihrige wieder beginnen werde.

Richter! Ihr könnt diese dunkeln Wolken theilen, dem Staate den Frieden erhalten, und der Religion einen großen Dienst leisten, wenn Ihr sie vor den Folgen eines Ehrgeizes bewahrt, den sie selbst mißbilligt, und den Katholiken, die in protest. Ländern in der Minderzahl leben, ein den Grundsätzen der Toleranz, die Ihr in einem kathol. Lande befolgt, angemessenes Dasein sichert.

Umsonst sagt man uns, daß wir nimmer in den Zeiten eines Gregor und Bonifacius leben. Dieß beruhigt uns nicht. Wer die Ereignisse dieser Zeit gesehen hat, dem scheint fortan nichts mehr unmöglich. — Ich weis, daß man Euch auf tausenderlei Art zusetzt. Si hunc dimittis, non es amicus Caesaris. Wenn Ihr das angeschuldigte Blatt nicht verurtheilt, seid Ihr nicht royalistisch, nicht religiös. Den nämlichen Grund machte man bei jenem Proconsul (Pilatus) geltend, den das Evangelium hauptsächlich um seiner Schwäche willen tadelt: Cupiebat liberare Jesum, sed enim mollis erat, cedebat affectionibus. So durchwandert der Tadel der Ungerechtigkeit Jahrhunderte; man wird eher das Datum einer Schlacht, als das eines ungerechten Urtheils vergessen.

Selbst diejenigen unter Euch, welche die unermeßlichen Vortheile der Preßfreiheit am beßten zu würdigen wissen, sucht man durch die Drohung zu schrecken: Wenn Ihr den Angeklagten nicht verurtheilt — was wird die Folge davon sein? Man wird in der nächsten Sitzung der Kammern auf die Wiederherstellung der Censur antragen.

Richter! Mag man nochmals die Wiederherstellung der Censur versuchen, wenn man will, wenn man kann, wenn man es für unumgänglich nöthig erachtet, um euch noch einmal besser zu beweisen, daß die dreiprocentigen mehr werth sind, als die fünfprocentigen. (Man lacht.) Richter! Euch steht es nicht zu, Euch um das zu kümmern, was die Minister oder ihre Nachfolger wollen mögen. Bleibt bei der Maxime, die der Gerichtshof selbst ausgesprochen hat: Wir sitzen hier, um Urtheile zu fällen, nicht um Dienste zu leisten.

In seiner Sitzung vom 3. Dec., Nachmittags um vier Uhr, hat hierauf der königl. Gerichtshof von Paris den Constitutionnel von der Anklage einer irreligiösen Tendenz freigesprochen. — Eine unzählige Volksmenge hatte sich in den Justizpalast begeben, und erfüllte alle Zugänge. Kaum hatte der Herr Oberpräsident das Urtheil ausgesprochen, als ein frohlockendes Händeklatschen und das oft wiederholte Jubelgeschrei: „Es lebe der König! es lebe die Charte! es lebe der königl. Gerichtshof!" in dem Saale ertönte und sich nach Außen fortpflanzte. Der Spruch des königl. Gerichtshofes lautet also: „Der Gerichtshof, nach genommener Einsicht des Requisitoriums des königl. Genedalprocurators, datirt vom 30. Juli 1825; nach Einsicht

der 34 angeklagten Artikel aus dem Journale, das den Titel führt: der Constitutionnel; nach Einsicht des Gesetzes vom 17. März 1822, über die Polizei der Journale; erwägend, daß wenn auch mehrere der angeklagten Artikel Ausdrücke und selbst Phrasen enthalten, die in so wichtigen Materien unziemlich und tadelhaft sind, dennoch der Geist, welcher aus dem Ganzen dieser Artikel hervorleuchtet, nicht von der Art ist, die der Staatsreligion schuldige Ehrfurcht zu schmälern; erwägend, daß man weder diesen schuldigen Respect verletzt, noch die Preßfreiheit mißbraucht, wenn man die Einführung und Gründung aller von den Gesetzen nicht auctorisirten gesellschaftlichen Vereine erörtert und bekämpft; wenn man entweder notorisch gewisse Facta, welche die Religion und selbst die Sitten beleidigen, öffentlich rügt, oder auf die nicht minder gewissen Gefahren und Gränzüberschreitungen einer Lehre aufmerksam macht, die zugleich die Unabhängigkeit der Monarchie, die Souveränität des Königs und die öffentlichen Freiheiten bedroht, welche durch die constitutionnelle Reichsverfassung und durch die Erklärung der französischen Geistlichkeit vom Jahre 1682 garantirt sind, eine Erklärung, die immer als Staatsgesetz anerkannt und proclamirt worden ist, erkennt, daß kein Grund vorhanden ist, die verlangte Suspension des Constitutionnel auszusprechen; schärft jedoch den Herausgebern und Redacteurs des Constitutionnel ein, vorsichtiger zu sein; ohne Ersatz der Proceßkosten."

In der Sitzung des königl. Hofs zu Paris vom 5. December ist auch in dem Processe des Courrier français, auf die gegen ihn erhobene Anklage wegen religionswidriger Tendenz folgendes Urtheil gefällt worden:

„Der Hof, nach Ansicht des 3. Artikels des Gesetzes vom 17. März 1822, und des Requisitoriums vom Hrn. Generalprocurator; in Erwägung, daß die meisten der beschuldigten Artikel des Courier zwar der Form wegen sehr tadelhaft sind, aber was den Grund anbelangt, nicht den hinlänglichen Charakter an sich tragen, um den der Staatsreligion gebührenden Respect zu verletzen;

„Daß in der That andre Artikel diesen Charakter darbieten, aber nicht zahlreich und unter Umständen erschienen sind, die man als mildernd betrachten muß.

„Diese mildernden Umstände sind die Stiftung von geistlichen Orden in Frankreich, die durch die Gesetze nicht auctorisirt sind, die von einem Theile der französischen Geistlichkeit öffentlich gepredigten ultramontanischen Lehren, welche die Rechte des Throns und die durch unsre Institution garantirten Freiheiten hätten compromittiren können.

Entscheidet, daß kein Grund vorhanden sei, zu suspendiren. Empfiehlt jedoch dem Herausgeber und den Redacteuren des Courrier, behutsamer zu sein.

„Ohne Unkosten.

Miscellen.

† München, 14. Dec. Der seit dem J. 1802 in Baiern von Nachts 12 Uhr auf Morgens 5 Uhr des Christtages verlegte Gottesdienst der Christmitte wird, zufolge des königl. Befehls, vom heurigen Jahre angefangen, dem altkirchlichen Gebrauche gemäß, wieder Nachts 12 Uhr gehalten werden.

Wegen des Festes wird nächsten Dinstag kein Blatt erscheinen.